

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Besondere Regelung zur "Straßenmusik im Domumfeld"****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.03.2020
Ausschuss für Umwelt und Grün	12.03.2020
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.05.2020
Stadtentwicklungsausschuss	19.03.2020
Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation	25.05.2020
Rat	14.05.2020 18.06.2020

**Hinweis:**

*Kann die Beschlussvorlage am 18.06.2020 nicht im Rat behandelt werden,  
wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.*

**Beschluss:**

Der Rat beschließt das Pilotprojekt zur Ordnung der Straßenmusik im Geltungsbereich des unmittelbaren Domumfeldes entsprechend des Abgrenzungsplanes für das unmittelbare Domumfeld. Die Festlegungen zum Pilotprojekt erfolgen in Abweichung zur KSO in gültiger Fassung vom 10.01.2018, als eine besondere und vom übrigen Stadtgebiet abweichende Regelung zur Ordnung und Überprüfung der Straßenmusik.

Zu diesem Zweck beschließt der Rat die als Anlage 2 beigefügte 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (KSO) mit der dazu gehörenden Anlage 1 Übersichtsplan.

Diese besondere Regelung „Straßenmusik Domumfeld“ soll zunächst für zwei Jahre erprobt werden. Nach diesem Zeitraum wird auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse dem Rat ein Entscheidungsvorschlag zur dauerhaften Lösung vorgelegt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	10000	€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	15000	€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: 2020

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€
c) bilanzielle Abschreibungen	1000	€

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____	€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____	€

**Einsparungen:** ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung****Stadtbau im Quartier | Regelung der Straßenmusik im Bereich des Domumfeldes  
Projektskizze zur Erprobung modifizierter Regelungen**

Das Thema Straßenmusik wurde Anfang Juni 2018 von Anwohnern und Gewerbetreibenden des Wallrafplatzes an die Stabsstelle Stadtbau im Quartier - SiQ herangetragen.

SiQ setzt sich für ein verbessertes Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes ein. Hierfür werden u.a. Arbeitsprozesse der städtischen und stadtnahen Fachdienststellen sowie externer Akteure analysiert, um die erfolgten Arbeitsschritte im Abgleich mit dem Ergebnis/Produkt zu reflektieren und auf Verbesserungspotenziale hin zu untersuchen.

So konnte SiQ nach ersten Erörterungsgesprächen mit den Petenten mehrere Handlungserfordernisse identifizieren.

Die Petenten beklagen gleichermaßen, dass Straßenmusiker/ -innen sehr häufig in einer extrem hohen Lautstärke spielen. Der Spielort Domumfeld ist offensichtlich durch die starken zahlungswilligen Touristenströme dermaßen lukrativ, dass zeitgleich mehrere musikalische Darbietungen in einer Nähe zueinander stattfinden, so dass sich die ohnehin schon lautstarke Einzelvorstellung schalltechnisch mit einer oder mehreren weiteren Musikdarbietungen koppelt und zu unerträglichen Dissonanzen führt. Das Beschwerdeaufkommen rund um den Wallrafplatz ist enorm und es wurden bereits Klagen gegen die Stadt Köln angedroht, in diesem Bereich für Ruhe zu sorgen.

Ebenso wird beklagt, dass die in der KSO vorgegebene musikfreie Sperrzeit zu oft ignoriert wird, ohne dass dies durch den Ordnungsdienst sanktioniert wird.

Die KSO vom 10. Januar 2018 regelt unter II. §9 Folgendes:

*§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst:*

*Straßenmusik und -Schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden.*

Hierin nicht geregelt ist eine definierte Entfernung der Darbietenden untereinander. Unklar geregelt und damit schwierig zu sanktionieren ist die Lautstärke, so dass der Ordnungsdienst hier allenfalls mittels Ansprache versuchen kann, die Musiker zur Kooperation zu bewegen.

Eindeutig hingegen ist - bereits durch VG-Urteil bestätigt - die Bedeutung des Begriffs „Standort“. Hiernach darf eine Darbietung gleich mehrmals täglich in einem Bereich stattfinden, wenn dies nicht an exakt demselben Standort erfolgt.

Diese Rechtsprechung führt infolge dazu, dass dem Ordnungsdienst bei diesen Verstößen eine durchsetzungsfähige Sanktionsmöglichkeit bisher fehlt. Der Ordnungsdienst/die Stadt Köln wird wegen Untätigkeit von den leidtragenden Anwohnern, den Geschäftstreibenden und Arbeitnehmern an den Pranger gestellt („Die Stadt bekommt es mal wieder nicht geregelt!“). Hierzu berichtete der WDR im Spätsommer des vergangenen Jahres.

Das Nervenkostüm der Petenten ist derart strapaziert, dass nun bereits vor Saisonstart in 2020 die ersten Anrufer bei SiQ nach dem Entwicklungsstand etwaiger Neuerungen fragen.

Zwischenzeitlich hat SiQ gemeinsam mit den betroffenen Anwohnern und Gewerbetreibenden, Polizei, einem Vertreter der Straßenmusiker, Fachdienststellen (Amt für öffentliche Ordnung, Stabsstelle Digitalisierung, Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen, Umwelt und Verbraucherschutzamt) und externen IT-Experten/Startups sowie einem Lärmgutachter Schnittmengen identifiziert und Regelungsansätze entwickelt.

Folgende Neuerungen wurden in der Startphase zur Entwicklung des Pilotprojektes als gemeinsame Zielvorstellungen entwickelt:

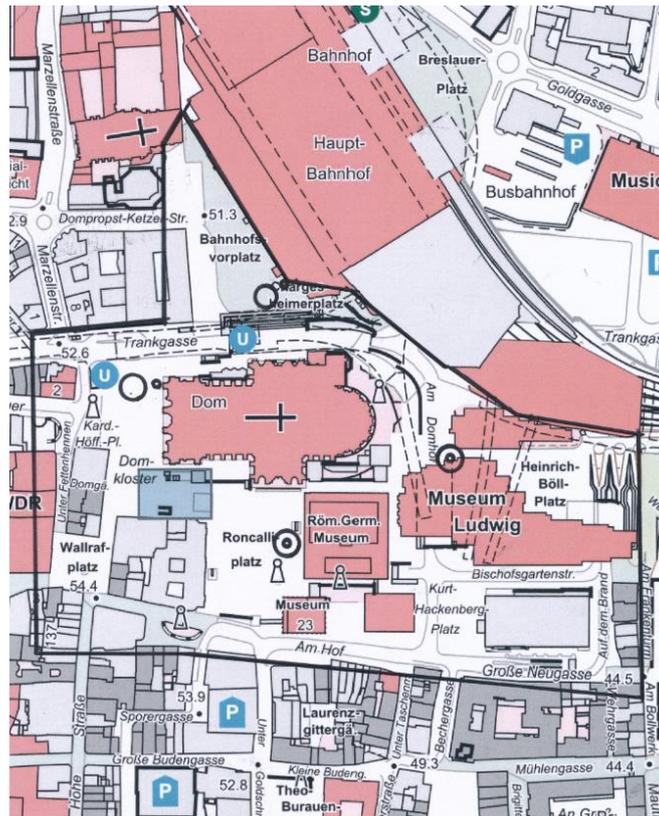
- Lärmgutachter, IT-Experten und Ordnungsdienste identifizieren vor Ort geeignete Spielstandorte, die in ihrer Lage und Entfernung zueinander so angeordnet sind, dass sie schalltechnisch nicht in Konkurrenz zueinander stehen, sie führen vor Ort die erforderlichen Messungen und Untersuchungen durch. Die möglichen Standorte für die zweijährige Erprobungsphase im Dornumfeld sind bei tatsächlicher Auswahl nach der lärmgutachterlichen Berechnung eindeutig als Spielstandorte zu kennzeichnen und nur dort sind Darbietungen erlaubt. Die genaue Ausgestaltung zur Kennzeichnung der Spielfläche wird im Rahmen der Pilotierung erprobt. Vorstellbar ist z.B. eine Laserprojektion auf die Spielfläche während der zulässigen Spielzeit, o.ä.
- Die gekennzeichneten Standorte werden durch IT-Experten mit Schallmessgeräten nach Vorgabe des Lärmgutachters ausgestattet, z.B. an vorhandenen Lichtmasten. Sie identifizieren Lärm, wie zum Beispiel Musik, messen die gespielte Lautstärke und geben bei Überschreitung eines definierten Schallpegels unmittelbar ein Signal an Rechner und Mobiltelefone des Ordnungsdienstes, die dann unmittelbar einschreiten können. Diese Überschreitungen werden nach datenschutzrechtlichen Vorgaben beweissichernd für einen definierten Zeitraum gespeichert.

Diese Neuerungen sollen in einer rund zweijährigen Pilotphase erprobt werden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden ausgewertet und berücksichtigt. Hierauf basierend wird dann die Verwaltung das weitere Vorgehen empfehlen.

Zur qualifizierten Identifizierung geeigneter Spielstandorte wurde das Büro für Schallschutz - Michael Mück UG mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragt. Die fachliche Betreuung des Büros erfolgte durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt.

Nach Untersuchung und schalltechnischer Messung des gesamten Areals fand eine erste Bewertung statt. Eine weitere Ortsbegehung mit allen zu beteiligenden Fachämtern führte zur gemeinsamen Verständigung auf insgesamt vier Spielstandorte im skizzierten Geltungsbereich um den Dom. Wesentliches Resumé der schalltechnischen Untersuchung ist die Erkenntnis, dass der Wallrafplatz aus emissionsrechtlicher Sicht als Spielstandort zwingend auszuschließen ist.

## 5 Abgrenzungsplan



Großer Kreis = Spielstandort Durchmesser 8 m    Kleiner Kreis = Standort Messeinrichtung  
————— Linie = Geltungsbereich

Die schalltechnische Untersuchung erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben und den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Die Richtwerte der TA Lärm sind auf den Beurteilungszeitraum am Tag von 16 Stunden bezogen (6 – 22 Uhr). An allen untersuchten Standorten ist entsprechend der zu Grunde gelegten Bebauungspläne die Ausweisung analog eines Misch-/Kerngebietes sowie eines Besonderen Wohngebietes anzusetzen. Somit wurde im Gutachten im Tageszeitraum ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für den Tageszeitraum Mittelungspegel angesetzt.

Auf der Grundlage der TA Lärm und bei Berücksichtigung der Berechnung entsprechend der oben genannten Punkte hat das Gutachten *insgesamt 4 Standorte als mögliche Spielstandorte identifiziert, die in dem nach der KSO zulässigen Zeitraum von morgens 10 Uhr bis abends 22 Uhr bespielt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um die Standorte Domkloster, Roncalliplatz, Bahnhofvorplatz und Domhof/Museum Ludwig.*

Durch die Einschränkung auf diese 4 Spielstandorte wird die dringend erforderliche Befriedung der Situation insbesondere für die Anwohner und Anlieger erreicht. Damit ist der Wallrafplatz als Spielort auszuschließen. Dies wird insbesondere für die am Wallrafplatz wohnenden und arbeitenden Menschen zu einer nachhaltigen Verbesserung führen. Darüber hinaus wird diese Neuerung mit ihrem nun eindeutigen Regelwerk wesentliche Vorteile sowohl für den Ordnungsdienst als auch für die Straßenmusiker bieten.

Durch die Festlegung der Standorte wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Anwohner und Anlieger und den Interessen der Musiker erzielt. Auf der einen Seite wird die teilweise belastend hohe Anzahl an täglichen Darbietungen in diesem für Straßenmusiker sehr beliebten Bereich eingedämmt, gleichzeitig werden gut gelegene Standorte ausgewiesen, an denen die Darbietung von Straßenmusik, die zu einer lebendigen Großstadt gehört, erlaubt bleibt. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Straßenmusiker bedeutet dies eine klare Zuordnung und größtmögliche Transparenz. Während es dem Ordnungsdienst bislang lediglich möglich war, aufgrund einer subjektiven Wahrnehmung einzuschreiten, um eventuelle - teils erhebliche - Lärmemissionen zu beseitigen, werden

durch die installierten Messgeräte Immissionswerte erhoben, die ein transparentes und konsequentes Einschreiten des Ordnungsdienstes ermöglichen.

Ferner ist die Ausweisung von festen Standorten für den Ordnungsdienst von erheblicher Bedeutung, da - wie in einem Urteil des Verwaltungsgerichts dargestellt - nunmehr eine klare Definition des exakten Standortes vorliegt. Dies ermöglicht eine konsequente Anwendung des Paragraphen 9 der Kölner Stadtordnung.

Während Veranstaltungen, Versammlungen, Einsatz- oder Baustellen an den o.g. Standorten ist die Nutzung durch Straßenmusiker nicht möglich.

Bei den Messinstrumenten, deren Eignung evaluiert wird, handelt es sich um eine Weiterentwicklung von „OpenAir Cologne“ Geräten, die bereits in der Vergangenheit in Kooperation mit der Stadt Köln und der Open Knowledge Foundation zur Erhebung von Sensordaten im öffentlichen Raum entwickelt wurden. Ihr ursprünglicher Einsatzzweck war die Erhebung von Luftqualitätsdaten (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Feinstaub, NOx- und CO-Konzentration). Das Gerät wurde in der Zwischenzeit modular weiterentwickelt und wird auch in anderen Zusammenhängen mit weiteren Sensoren verwendet. Es handelt sich um ein „Open Hardware“ Projekt: Analog zu Open Source erheben die Entwickler keinerlei Lizenzgebühren für die Nutzung und erlauben kostenfrei Modifikationen und Weiterentwicklung durch Dritte. Konstruktionspläne, Schaltung und eingesetzte Firmware stehen frei und offen zur Verfügung.

Das Gerät besteht im Wesentlichen aus einem Mikrokontroller, der dazu dient, Sensordaten zu erfassen, zu aggregieren und diese per Funk zur Auswertung an zentrale Rechnerinstanzen weiterzuleiten. Die Weiterleitung kann je nach Umgebung mittels WLAN, Bluetooth und/oder LORAWan erfolgen. Das System ist kompakt, energieeffizient, kostengünstig und robust.

Im Rahmen der initialen Evaluierung wurde ein Erweiterungsmodul entwickelt, das über ein Mikrofon Klänge erfassen und Lautstärkemetriken (z.B. dBA und dBC) errechnen kann. Als kostengünstiges und flexibles Modul erreicht die Präzision nicht das Niveau kalibrierter Messgeräte, wird allerdings voraussichtlich im Bereich von 40-110 dBA Toleranzen von 1-2 dB unterschreiten.

Das Gerät kann verschiedene einfache Analysen (z.B. Frequenz- oder Taktanalysen) durchführen, ist allerdings prinzipbedingt nicht in der Lage,

- Tonaufnahmen von mehr als Sekundenbruchteilen zu speichern oder zu übermitteln (lediglich der Messwert wird gespeichert!).
- Sprache zu erkennen oder
- Personen zu erkennen.

So kann die Erfassung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeschlossen werden.

Diese lokal begrenzte Neuerung bedarf selbstverständlich einer intensiven begleitenden Kommunikation, z.B. über Social Media, Printmedien, Flyern und Ansprache durch den Ordnungsdienst.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die veränderte Regelung der „Straßenmusik im Domumfeld“ sollte zum Saisonstart der Straßenmusik in 2020 bereits intensiv kommuniziert sein und praktiziert werden. Um dies zu ermöglichen, sollten die Beratung der Vorlage und der erforderliche Ratsbeschluss im März erfolgen.

### **Finanzierung:**

Die Kosten des Pilotprojektes in Höhe von 15.000,00 € sind über Teilfinanzplan 0901 Stadtplanung Teilplanzeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen finanziert.

Die Kosten für die Technik (Lärmmessgeräte, Spielflächenmarkierung, etc.) sind in Höhe von 10.000,00 € pauschal über

Teilfinanzplan 0901 Stadtplanung  
Finanzstelle 6100-0901-1-1003 Stadtbau im Quartier-Domumgebung  
Finanzposition 610057851002 Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen  
finanziert.

**Anlagen:**

- Anlage 1      Übersichtsplan Spielstandorte und Geltungsbereich Straßenmusik im Domumfeld
- Anlage 2      3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der  
Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO) vom